

# GR\_GERICHTE SK1 2020 3 vom 19. Januar 2022

GR Gerichte, 2022-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2020\\_3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2020_3)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2020 3 du 19 janvier 2022

IT: GR\_GERICHTE SK1 2020 3 del 19 gennaio 2022

## Regeste

fahrlässige Körperverletzung | StGB 111-136 Leib und Leben

## Erwägungen

### E. 1

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (vgl. Art. 398 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Nach Art. 399 Abs. 3 StPO reicht die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Kantonsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein, worin sie anzugeben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht (lit. a), welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt (lit. b) und welche Be-weisanträge sie stellt (lit. c). Die genannten Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Berufung ist demzufolge einzutreten.

### E. 2

Gemäss Anklageschrift vom 16. Mai 2019 liegt der Anklage der folgende Sachverhalt zugrunde: A.\_\_\_\_\_ fuhr am 12. September 2016, gegen 17.15 Uhr, mit seinem Motorrad der Marke D.\_\_\_\_\_, Kennzeichen GR E.\_\_\_\_\_, auf der F.\_\_\_\_\_ in Richtung G.\_\_\_\_\_, von H.\_\_\_\_\_ herkommend, mit angepasster Geschwindigkeit. Auf dem Beifahrersitz hatte seine Ehefrau Platz genommen und in einem Korb der Hund. In der letzten Wendekehre vor dem Schiessstand G.\_\_\_\_\_ versuchte der Motorradfahrer das Motorrad abzubremsen, die Bremsen sprachen jedoch nicht an. Dabei fuhr A.\_\_\_\_\_ korrekt und die Bremsen sprachen ohne sein Verschulden nicht an. Unkontrolliert fuhr es ca. 25 Meter den Abhang hinunter und kam in einem Bachbett zum Stillstand. A.\_\_\_\_\_ zog sich dabei schwere Verletzungen zu. Laut Arztbericht erlitt er eine Paraplegie unter BWK 6, eine Berstungsfraktur BWK 5, Keilfraktur BWK 6, Facettengelenks-Luxation BWK 5/6, Proc.spinasfraktur BWK 3-5, Pros.transversusfraktur BWK 5-7 rechts, eine Serie von Rippenfrakturen, Sternusfraktur, Blut im Thorax (Hämatorhax), Nierenläsion 3. Grades, Hypotermie von 34.1°, Ellbogen/Armkontusion rechts. Diese Verletzungen sind als lebensgefährlich eingestuft worden. Die Lähmung wurde als bleibender Nachteil klassifiziert. Diese Verletzungen sind objektiv betrachtet unter den Tatbestand von Artikel 122 Abs. 1 und 2 StGB subsumierbar. B.\_\_\_\_\_, die Ehefrau von A.\_\_\_\_\_, erlitt eine Claviculafraktur rechts, Rippenfrakturen und eine Fraktur Proc.transv HWK 7. Diese Verletzungen wurden nicht als lebensgefährlich eingestuft. Auch ein bleibender Nachteil wurde verneint. Diese Verletzungen sind objektiv betrachtet unter den Tatbestand von Artikel 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu subsumieren.

## **E. 2.1**

Die Vorinstanz ist dieser Sachverhaltsdarstellung nicht gefolgt und hat den Berufungsbeklagten von Schuld und Strafe freigesprochen. Dies mit der Begründung, dass der angeklagte Sachverhalt als nicht erstellt beurteilt werden müsse, soweit dieser davon ausgehe, die Bremsen hätten ohne Verschulden von A.\_\_\_\_\_ nicht angesprochen. Unzutreffend sei der angeklagte Sachverhalt insoweit, als dass in diesem angenommen werde, der schlechte Zustand der vorderen Bremsflüssigkeit habe zum Unfall geführt, weil eine starke Beanspruchung derselben in diesem Zustand den Totalausfall der vorderen und hinteren Bremse zur Folge gehabt habe. Der Technische Untersuchungsbericht des Strassenverkehrsamtes des Kantons Graubünden lasse nicht mit dem erforderlichen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit annehmen, der im angeklagten Sachverhalt angenommene plötzliche Totalausfall der Bremsen sei auf die Vernachlässigung der Wartungsarbeiten in Bezug auf den Wechsel der Bremsflüssigkeit zurückzuführen. Hinsichtlich die-

## **E. 2.2**

Die Berufungskläger rügen mit ihrer Berufung, die Vorinstanz habe wiederholt auf einen nicht erstellten Sachverhalt abgestellt und festgehalten, dass ein gleichzeitiger Ausfall beider Bremsen unwahrscheinlich sei, weil beide Bremsen unabhängig voneinander funktionieren würden. Die Vorinstanz habe Annahmen und Mutmassungen getroffen, die nicht mit den Wahrnehmungen und Aussagen von A.\_\_\_\_\_ und dem Ergebnis des Polizeirapports übereinstimmen würden. Bei der Beurteilung der erforderlichen Wahrscheinlichkeit sei zu berücksichtigen, dass die Bremsbeläge in Ordnung gewesen seien, dass diese heiss geworden seien, dass A.\_\_\_\_\_ langsam gefahren sei und dass die Bremsflüssigkeit einen wesentlich zu tiefen Nasssiedepunkt aufgewiesen habe. Auch der Gutachter habe bestätigt, dass ein tiefer Siedepunkt sehr gefährlich sei und die Bremsflüssigkeit sofort auszuwechseln sei. Andere ernsthafte Möglichkeiten für den Unfall erwähne das Gutachten nicht. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sei daher davon auszugehen, dass der unterlassene Wechsel der Bremsflüssigkeit zum Totalversagen der Bremsen geführt habe. 3. Die Anklageschrift bezeichnet unter anderem möglichst kurz, aber genau, die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 144 IV 234 E. 5.6.1 mit Hinweisen). Die beschuldigte Person muss aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass die betroffene Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie

## **E. 5**

/ 16 Das erwähnte Motorrad kaufte A.\_\_\_\_\_ bei der Garage I.\_\_\_\_\_ in J.\_\_\_\_\_ im Frühling 2015 als Occasionsfahrzeug. Die 1. Inverkehrsetzung erfolgte am 03.04.2006. Es wurde ab Platz, d.h. ohne Garantie verkauft. Im Frühling 2016 brachte A.\_\_\_\_\_ das Motorrad zum Service in die Garage I.\_\_\_\_\_, nach J.\_\_\_\_\_, Gemeindegebiet K.\_\_\_\_\_, und beauftragte

die- sen, das Motorrad zu revidieren. Der verantwortliche Garageninhaber C.\_\_\_\_\_ hat demnach vertraglich die Pflicht übernommen, dass die Ser- vice-Arbeiten korrekt und vollständig ausgeführt werden und das Motorrad in technisch einwandfreiem Zustand an A.\_\_\_\_\_ zurückgegeben wird. Dennoch hat er die Arbeiten nicht ordnungsgemäss ausgeführt, indem er die Bremsflüssigkeit nicht – wie gemäss Bedienerhandbuch vorgeschrie- ben – alle 2 Jahre auswechselte, was er aufgrund seiner Stellung als ausgebildeter Mechaniker aber hätte machen müssen und auch gewusst hat. Tatsächlich waren gemäss Gutachten des Strassenverkehrsamtes Graubünden die Wartungsarbeiten in Bezug auf den Bremsflüssigkeits- wechsel vernachlässigt worden. Aufgrund der ungenügenden Arbeiten des Beschuldigten war die vordere Bremsflüssigkeit in einem schlechten Zustand und wies einen tiefen Nassiedepunkt auf. Diese Mängel in der Bremsanlage führten zum Unfall, weil eine starke Beanspruchung dersel- ben in diesem Zustand zum Totalausfall der vorderen und hinteren Brem- se zur Folge hatte. Damit hat C.\_\_\_\_\_ durch die mangelhafte Ausführung seines Auftrages den fraglichen Unfall und folgerichtig die beschriebenen Verletzungen verursacht. Dabei wusste oder hätte er aufgrund seiner Ausbildung als Mechaniker wissen müssen, dass ein Unterlassen des Bremsflüssigkeitswechsels während längerer Zeit zu einer Verwässerung der Bremsflüssigkeit und folgerichtig zu einer Dampfblasenbildung und dadurch zum Ausfall der Bremskraft führen konnte. Trotzdem nahm er nicht Rücksicht auf die Folgen seines pflichtwidrigen Untätigbleibens, ob- wohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet gewesen wäre. Bei korrekter Servicearbeiten hätten die Bremsen funktioniert. Es wäre damit nicht zum Unfall gekommen, wodurch die Verletzungen von B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ nicht eingetreten wären. Der Unfall und die Körper- verletzungen wären somit vermeidbar gewesen, wenn C.\_\_\_\_\_ korrekt gehandelt hätte. Damit hat er die von B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ erlittenen Körperverletzungen durch pflichtwidriges Verhalten verursacht.

#### **E. 6**

/ 16 ser Wartungsarbeiten habe den Berufungsbeklagten ohnehin keine vertragliche oder sonstige Pflicht zur Vornahme des Bremsflüssigkeitswechsels am Motorrad von A.\_\_\_\_\_ getroffen, zumal beweisrechtlich gar nicht davon auszugehen sei, es sei vor dem Unfallereignis ein Wechsel der Bremsflüssigkeit gemäss ordentlichem Wartungsintervall angestanden. Der Berufungsbeklagte habe demgemäss seine Sorgfaltspflichten nicht verletzt, sprich ihm könne kein pflichtwidriges Untätigblei- ben vorgeworfen werden. C.\_\_\_\_\_ sei für den Motorradunfall der Privatkläger vom 12. September 2016 nicht verantwortlich.

#### **E. 7**

/ 16 beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der Ge- richtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (BGE 143 IV 63 E. 2.2 mit Hinweisen). Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO). Das Anklageprinzip ist daher ver- letzt, wenn der Angeschuldigte für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die An- klageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt bzw. wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht. Die Be- weiswürdigung obliegt dem Gericht. 4. Ausgehend von der Anklageschrift im konkreten Fall müssen zwei Teilas- pekte nachgewiesen werden, um die volle strafrechtliche Verantwortung für den Unfall dem Berufungsbeklagten zuzuweisen. Zunächst muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit

erstellt sein, dass der Unfall auf ein beidseitiges Bremsversagen infolge Unterlassens des Bremsflüssigkeitswechsels während längerer Zeit zurückzuführen ist, der schlechte Zustand der Bremsflüssigkeit mit anderen Worten für den eingetretenen Erfolg kausal war. Dabei gilt es zu beachten, dass es für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn dieser mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs, konkret: des Unfalls, bildete (vgl. BGE 130 IV 7 E. 3.2 mit Hinweisen). Ist dieser Nachweis erbracht, muss sodann erwiesen sein, dass der Berufungsbeklagte aufgrund eines entsprechenden Auftrags von A.\_\_\_\_\_ verpflichtet gewesen wäre, die Bremsflüssigkeit auszutauschen, dies jedoch pflichtwidrig unterlassen hat. 4.1. Was die Kausalität der mangelhaften Bremsflüssigkeit für den Unfall anbelangt, ist zunächst auf den technischen Untersuchungsbericht des Strassenverkehrsamtes des Kantons Graubünden vom 3. Oktober 2016 (vgl. StA act. 3.5) zu verweisen. In Auftrag gegeben wurde eine technische Prüfung des Motorrads von A.\_\_\_\_\_, wobei besonders interessiert, ob die Bremsen einwandfrei funktionierten und ob der Unfall auf einen technischen Mangel des Fahrzeugs zurückgeführt werden könne (vgl. StA act. 3.4). Der Gutachter kam zum Ergebnis, dass am Motorrad die Wartungsarbeiten in Bezug auf den Bremsflüssigkeitswechsel vernachlässigt worden seien. Die vordere Bremsflüssigkeit sei in einem schlechten Zustand gewesen und habe einen tiefen Nasssiedepunkt aufgewiesen. Die Kombibremse weise einen relativ tiefen Siedepunkt der hinteren Bremszange auf. Wenn die Bremsanlage in diesem Zustand stark beansprucht worden sei, bestehe die Möglichkeit eines Ausfalls der vorderen und hinteren Bremse (Totalausfall). Bei Dampfblasenbildung durch den hohen Wasseranteil und den tiefen Siedepunkt

#### **E. 7.1**

Aufgrund des Freispruchs hat der Berufungsbeklagte Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Vorinstanz sprach dem Berufungsbeklagten eine Entschädigung in der Höhe von CHF 6'795.50 (inkl. Spesen und MwSt.) zu. Diese Entschädigung erscheint der I. Strafkammer als angemessen, womit der Berufungsbeklagte für das vorinstanzliche Verfahren mit diesem Betrag zulasten des Kantons Graubünden (Regionalgericht Viamala) zu entschädigen ist.

#### **E. 7.2**

Was die Entschädigung des Berufungsbeklagten für das vorliegende Rechtsmittelverfahren betrifft, so hat dieser zwar eine solche beantragt, seinen Anspruch jedoch weder beziffert noch belegt. Wird von einer beschuldigten Person keine Honorarnote eingereicht oder ist diese nicht ausreichend detailliert, wird der anwaltliche Aufwand grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen ge-

#### **E. 8**

/ 16 werde die Bremse weich und falle nach einer weiteren Beanspruchung aus. Dem Verfärbungsbild der Bremsscheiben an, sei ein Totalausfall der Bremse bei dieser hohen Belastung gut möglich. Weitere technische Mängel, welche zum Unfall geführt haben könnten, nannte der Gutachter nicht. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz, welche einen gleichzeitigen Ausfall der vorderen und der hinteren Bremse als "eher selten" bezeichnete, erachtete der Gutachter dies als "gut möglich". Diese Feststellung wurde auch mit den angeforderten Ergänzungen zum technischen Untersuchungsbericht (vgl. StA act. 3.27) nicht widerrufen. Vielmehr wurde präzisiert, dass die beiden Bremssysteme zwar unabhängig voneinander arbeiten würden, diese getrennten Bremssysteme jedoch bei einem

Defekt oder bei Dampfblasenbildung separat, nacheinander oder praktisch miteinander ausfallen könnten. Die Einschätzung des Gutachters deckt sich sodann mit den Feststellungen im Polizeirapport (vgl. StA act. 3.1). So geht daraus zum einen hervor, dass am Unfallort keine Bremsspuren festgestellt werden konnten (S. 4). Zum anderen wurde im genannten Rapport festgehalten, dass der schwer verletzte Motorradfahrer vor Ort mehrmals gesagt habe, dass die Bremsen des Motorrads nicht funktioniert hätten (S. 3). Diese Aussagen bestätigte A. \_\_\_\_\_ auch in einer späteren polizeilichen Einvernahme vom 17. November 2016 (vgl. StA act. 3.9) sowie anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 22. Juni 2018 (vgl. StA act. 3.23). Auch die mitfahrende B. \_\_\_\_\_ sagte nur zwei Tage nach dem Unfall gegenüber der Polizei aus (vgl. StA act. 3.7), sie könne sich gut daran erinnern, dass ihr Mann mehrmals erwähnt habe, dass die Bremsen nicht funktioniert hätten (S. 2). Entgegen der Auffassung des Berufungsbeklagten bezieht sich diese Aussage auf den Unfallzeitpunkt und nicht auf einen früheren Zeitpunkt am Unfalltag. Dies zeigt sich daran, dass B. \_\_\_\_\_ vom befragenden Polizisten aufgefordert wurde, den Unfallhergang zu schildern und sie unmittelbar vor der fraglichen Äusserung ausführte, sie könne nicht sagen, wie es zu diesem Unfall gekommen sei. Die Würdigung dieser Beweise, welche zwar einzeln betrachtet die Möglichkeit einer anderen Ursache offenlassen, lassen bei einer objektiven Gesamtbetrachtung keine Zweifel bestehen, dass der Unfall entgegen den Darlegungen der Vorinstanz auf ein Bremsversagen, verursacht durch den schlechten Zustand der Bremsflüssigkeit, zurückzuführen ist. 4.2. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob das Unterlassen des Wechsels der Bremsflüssigkeit dem Berufungsbeklagten angelastet werden muss. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Anklageschrift in zeitlicher Hinsicht auf den von A. \_\_\_\_\_ erteilten Auftrag zur Wartung des Motorrads im Frühling 2016 beschränkt ist. Es gilt zu prüfen, ob jener Auftrag neben anderen Arbeiten am Motorrad auch das Wechseln der Bremsflüssigkeit beinhaltet und der Berufungsbeklagte dieses

## E. 9

/ 16 pflichtwidrig unterlassen hatte. Nicht zu prüfen ist hingegen, ob ein allfälliger Wechsel der Bremsflüssigkeit bereits im Rahmen des Verkaufs des Motorrads durch den Berufungsbeklagten (Frühling 2015) oder später im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Fahrzeugs für die Prüfung durch die Motorfahrzeugkontrolle (Sommer 2016) hätte erfolgen müssen. Diese beiden Ereignisse bilden nicht Gegenstand der Anklage. Da das Gericht, wie vorstehend ausgeführt wurde, an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden ist, steht im konkreten Fall lediglich das Verhalten des Berufungsbeklagten bei der Ausführung des Auftrags im Frühling 2016 zur Beurteilung. 4.2.1. Was den genauen Inhalt des besagten Auftrags anbelangt, gehen die Aussagen der daran beteiligten Personen auseinander. A. \_\_\_\_\_ sagte in seiner polizeilichen Einvernahme vom 17. November 2016 (StA act. 3.9) aus, das Fahrzeug sei in einem einwandfreien Zustand gewesen. Er habe im Frühling "einen Service" machen lassen. Im Rahmen der Konfrontationseinvernahme vom 22. Juni 2018 (StA act. 3.23) führte er aus, es sei immer so abgelaufen, dass er das Motorrad vor der Saison in die Garage gebracht habe, um dieses für die kommende Saison wieder bereit zu machen. Zusätzlich habe er immer neue Pneus draufmachen lassen und die Bremsbeläge seien überprüft worden (Frage 7). Für ihn habe es sich immer um einen Service gehandelt (Frage 9). Er habe im Voraus angerufen oder sei persönlich vorbeigefahren, um zu fragen, wann es am besten gehe, um einen Service zu machen (Frage 10). Das Serviceheft sei nicht gebraucht worden. Er habe da mal reingeschaut und gesehen, dass der Vorbesitzer, der auch Kunde bei C. \_\_\_\_\_ gewesen sei,

zwei bis vier Services gemacht habe. Für ihn sei das Serviceheft insofern nicht wichtig gewesen, weil C.\_\_\_\_\_ die durchgeführten Kontrollen respektive die getätigten Arbeiten am Motorrad im Computer registriert habe (Frage 12). In seiner Befragung anlässlich der mündlichen Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden vom 18. Januar 2022 (vgl. KG act. H.3) gab er auf entsprechende Frage hin zu Protokoll, er habe C.\_\_\_\_\_ einfach gesagt, er solle das Motorrad "zwäg machen" damit er fahren könne (Frage 6). Er habe nie "Service" gesagt. C.\_\_\_\_\_ solle einfach schauen, was zu machen sei. Für ihn sei das ein Service gewesen. In der Garage solle gemacht werden, was nötig sei. Er sei ein Laie, kein Mechaniker. Er habe sich darauf verlassen (Frage 8). Auf die Frage hin, welchen konkreten Auftrag er dem Berufungsbeklagten erteilt habe, wiederholte er, er habe ihm gesagt, er solle das Motorrad "zwäg machen". Für ihn heisse das, dass er nachher unbeschwert fahren könne. Dass er keine Angst haben müsse, dass etwas kaputtgehe (Frage 14).

## **E. 10**

/ 16 4.2.2. Demgegenüber korrigierte C.\_\_\_\_\_ bereits in seiner ersten Einvernahme vom 10. August 2017 (StA act. 3.22) die Fragestellung des Staatsanwaltes, indem er betonte, es habe sich beim Termin im Frühling 2016 "um Arbeiten und nicht um einen Service" gehandelt (Frage 3). A.\_\_\_\_\_ sei wegen eines defekten Bremslichtschalters oder einer Ratenzahlung vorbeigekommen. Bei dieser Gelegenheit hätten sie (gemeint ist C.\_\_\_\_\_ und sein Mitarbeiter) ihn darauf aufmerksam gemacht, dass die Bremsbeläge dünn gewesen seien und hätten ausgewechselt werden müssen. Auch sei der hintere Pneu ersetzt worden. Er sei aber nicht gekommen, um einen Service machen zu lassen (Frage 6). Auch in der Konfronteinvernahme vom 22. Juni 2018 (StA act. 3.23) wiederholte er, dass A.\_\_\_\_\_ jeweils gekommen sei, um kleinere Reparaturen durchführen oder Öl nachfüllen zu lassen. Er habe ihm jedoch nie ausdrücklich den Auftrag erteilt, einen Service durchzuführen (Frage 9). Diese Aussagen bestätigte er auch bei seiner Befragung am 19. Dezember 2018 (StA act. 3.25), indem er beteuerte, dass A.\_\_\_\_\_ bei ihm keinen Service in Auftrag gegeben habe (Frage 2). Es stimme nicht, dass jener jeweils vor der Saison einen Service habe machen lassen. Er sei einfach vorbeigekommen und habe gefragt, ob die Reifen in Ordnung seien. Sie hätten diese dann geprüft und je nach Zustand gewechselt. Die Batterien hätten sie auch jeweils überprüft. A.\_\_\_\_\_ habe immer nur das Minimum machen lassen. Für ihn sei das auch eine finanzielle Sache gewesen (Frage 3). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. Januar 2022 führte er aus, A.\_\_\_\_\_ sei manchmal gekommen und habe gefragt, ob sie Öl und Luft kontrollieren könnten. Dies sei meistens auf dem Vorplatz geschehen. Das Fahrzeug sei nicht in die Garage auf eine Hebebühne gebracht worden, um es zu checken. Das wisse A.\_\_\_\_\_ auch, weil er immer dabei gewesen sei. Er habe das Fahrzeug nie für einen Service in der Garage gelassen. Zwischendurch sei er manchmal für einen Ölwechsel gekommen (Frage 6). Die Frage des Vorsitzenden, ob A.\_\_\_\_\_ je bei ihm einen Service habe durchführen lassen, verneinte er. Nur beim vorherigen Motorrad seien 3 Service von ihnen eingetragen gewesen (Frage 18).

4.2.3. Zunächst steht aufgrund der übereinstimmenden Aussagen fest, dass im Zusammenhang mit dem Auftrag das Wort "Service" nicht verwendet wurde. Ein solcher hätte zweifellos auch den Wechsel der Bremsflüssigkeit beinhaltet. Dies ergibt sich bereits aus der Servicekarte des betreffenden Motorfahrzeugs (vgl. StA act. 1.40.1). Darin werden sämtliche Arbeiten und Kontrollen, welche für ein sicheres Fahren erforderlich sind, einschliesslich des Intervalls, in welchem sie durchgeführt werden sollten, aufgelistet. Unter dem Stichwort "Bremsflüssigkeit" wird ausgeführt, dass diese sogar ein Mal jährlich zu wechseln sei (im

Bedienerhand- buch [StA act. 1.40.1] ist demgegenüber von "alle 2 Jahre" die Rede). Auf der Hin-

## **E. 11**

/ 16 terseite der Servicekarte ist Platz für die Eintragung der durchgeführten Services, welche "alle 4'000 km oder 1x pro Jahr" vorzunehmen sind. Diese Empfehlung ist so zu verstehen, dass jährlich eine Inspektion vorzunehmen ist, auch wenn die Kilometerzahlen nicht erreicht werden. Im konkreten Fall gab A.\_\_\_\_\_ vor der Vor- instanz zu Protokoll, jährlich zwischen 8'000 und 9'000 km mit dem Roller gemacht zu haben (vgl. RG act. II./3. Frage 9). Im konkreten Fall lässt sich der Servicekarte entnehmen, dass der Berufungsbeklagte für den Vorbesitzer des Fahrzeugs vier Mal einen Service durchgeführt und diese auch mit Adresse, Datum und Unter- schrift eingetragen hatte. Zwei weitere Einträge wurden durch den Vorbesitzer selbst vorgenommen. Seit der Übernahme des Fahrzeugs durch A.\_\_\_\_\_ sind keine Eintragungen mehr vermerkt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Be- rufungsbeklagte, hätte er tatsächlich einen Service durchgeführt, diesen nicht ein- getragen hätte, zumal er dies beim Vorbesitzer mehrmals gemacht hatte. 4.2.4. Weiter kann aufgrund entsprechender Aussagen davon ausgegangen wer- den, dass A.\_\_\_\_\_ den Berufungsbeklagten aufgefordert hatte, er solle ihm das Motorrad für die Saison "zwäg machen". Es stellt sich nun die Frage, ob der Beru- fungsbeklagte dies als Auftrag zur Durchführung eines Service zu verstehen hatte, welcher nach dem Gesagten auch den Wechsel der Bremsflüssigkeit beinhaltet hätte. Diesbezüglich ist auf das Bedienerhandbuch des Fahrzeugs zu verweisen (vgl. StA act. 1.40.1). Dieses enthält zunächst auf Seite 63 einen Wartungs- und Inspektionsplan, wobei die Wartungsintervalle wiederum in Kilometer angegeben werden. Daneben enthält das Bedienerhandbuch aber auch Listen mit vorzuneh- menden Massnahmen für die Einwinterung (S. 65), den Winterbetrieb (S. 66), die Frühjahrsinbetriebnahme nach Wintereinlagerung (S. 67) sowie die Frühjahrsin- spektion nach Winterbetrieb (S. 68). Dabei fällt auf, dass weder die Frühjahrsinbe- triebnahme nach Wintereinlagerung (S. 67) noch die Frühjahrsinspektion nach Winterbetrieb (S. 68) explizit den Wechsel der Bremsflüssigkeit vorsehen. A.\_\_\_\_\_ selbst sagte aus, er habe das Motorrad vor der Saison in die Garage gebracht, um dieses für die kommende Saison wieder bereit zu machen (vgl. StA act. 3.23 Fra- ge 7). Diese Formulierung deckt sich nahezu mit der Umschreibung der Frühjahr- sinbetriebnahme nach Wintereinlagerung (StA act. 1.40.1 S. 67), welche von "zum Saisonstart wieder fit" machen des Fahrzeugs spricht. Es ist somit nachvollzieh- bar, dass der Berufungsbeklagte beim Auftrag, er solle das Motorrad für die Sai- son "zwäg machen", davon ausging, dass lediglich Arbeiten, wie sie im entspre- chenden Kapitel im Bedienerhandbuch beschrieben sind, vorzunehmen seien. Diese umfassten insbesondere das Laden der Batterie, die Kontrolle des Kraft- stoffsystems, die Prüfung aller Seilzüge, Gelenkstellen und Hebel, die Prüfung des Reifenluftdrucks, die Prüfung der Bremsanlage auf Funktion, Freigängigkeit und

## **E. 12**

/ 16 Dichtigkeit sowie die Prüfung der Beleuchtung und der elektrischen Anlage. Sämt- liche dieser Arbeiten sind auch auf dem Vorplatz der Werkstatt durchführbar. Im Gegensatz dazu gestaltet sich die eigentliche Inspektion (Service) wesentlich auf- wändiger, zumal sie den Wechsel verschiedener Fahrzeugteile vorsieht (vgl. dazu StA act. 1.40.1 S. 63). Gemäss Aussage des Berufungsbeklagten dauert ein Ser- vice ca. zwei Stunden und das Fahrzeug muss in der Garage gelassen werden (vgl. RG act. II./2 S. 10). Dies spricht ebenfalls dafür,

dass im konkreten Fall kein Service durchgeführt wurde, zumal gemäss übereinstimmender Aussagen fest- steht, dass die Arbeiten vor der Werkstatt auf dem Vorplatz durchgeführt wurden (vgl. KG act. H.2 Frage 6; KG act. H.3 Frage 16). 4.2.5. Schliesslich gab der Berufungsbeklagte anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. Januar 2022 auf entsprechende Frage hin an, dass ein Service ohne Ma- terial zwischen CHF 200.00 und 300.00 zuzüglich Öl und Verschleissteile kosten würde (vgl. KG act. H.3 Frage 24). Vor dem Regionalgericht konnte A.\_\_\_\_\_ sich nicht mehr daran erinnern, wieviel er genau für die Arbeiten im Frühling 2016 be- zahlt hatte. Auf die Frage hin, wie hoch die Rechnung durchschnittlich für das "zwäg machen" des Fahrzeugs waren, gab er vor der Vorinstanz zu Protokoll, dass die Rechnung manchmal CHF 60.00 oder 70.00 und vielleicht mal CHF 120.00 gewesen sei. Wenn Pneus hinzugekommen seien, sei die Rechnung schon höher gewesen (vgl. RG act. II./3. Frage 3). Was ein Service wirklich kosten würde, habe er nicht gewusst (vgl. act. RG II./3. Frage 4). Diese Angaben spre- chen ebenfalls dafür, dass der Berufungsbeklagte beim Fahrzeug von A.\_\_\_\_\_ keinen Service vorgenommen und einen solchen auch nicht in Rechnung gestellt hatte. Wie A.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Befragung vor Kantonsgericht zudem bestätigte, waren seine finanziellen Verhältnisse vor dem Unfall eher eng (vgl. KG act. H.3 Frage 10). Nach Möglichkeit erfolgte die Zahlung denn auch nicht in Geld, sondern mit Seife. A.\_\_\_\_\_ sagte dazu aus, dass sie es immer so gemacht hätten. Für ihn sei es günstiger gekommen, wenn er mit Seife habe bezahlen können. Eine Literflasche Seife habe rund CHF 14.00-15.00 gekostet. Die Gegenleistung sei dann zum Beispiel ein Ölwechsel gewesen. Sie hätten es meistens so abge- handelt (vgl. KG act. H.3 Frage 11). Die Tatsache, dass meistens mit Seife bezahlt wurde, spricht ebenfalls dafür, dass jeweils kein kostspieliger Service durchgeführt worden war. 4.2.6. Nach dem Gesagten kann zusammenfassend festgehalten werden, dass es nach Würdigung sämtlicher Beweismittel als wahrscheinlich erscheint, dass A.\_\_\_\_\_ den Berufungsbeklagten im Frühling 2016 aufgesucht hatte, damit dieser an dessen Fahrzeug einen Service durchführe. Aufgrund der gewählten Formulie-

### **E. 13**

/ 16 rung des Auftrags war für den Berufungsbeklagten jedoch nicht erkennbar, dass eine komplette Inspektion gemäss Wartungsplan und nicht lediglich die Erledigung punktueller Arbeiten im Rahmen einer Frühjahrsinbetriebnahme nach Wintereinla- gerung des Fahrzeugs gewünscht waren. Somit bestand auch kein konkreter Auf- trag zum Wechseln der Bremsflüssigkeit. Demzufolge kann deren Unterlassung in strafrechtlicher Hinsicht nicht dem Berufungsbeklagten angelastet werden. Eine allgemeine Pflicht des Mechanikers, seine Kunden auf fällige Inspektionen auf- merksam zu machen, besteht nicht. Liegt keine pflichtwidrige Unterlassung des Berufungsbeklagten vor, ist dieser vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung freizusprechen. 5. Gemäss Art. 126 Abs. 1 StPO entscheidet das Strafgericht zusammen mit dem Strafurteil materiell über die adhäsionsweise anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (lit. a) oder wenn es sie frei- spricht und der Sachverhalt spruchreif ist (lit. b). Spruchreif ist der Sachverhalt, wenn aufgrund der im bisherigen Verfahren gesammelten Beweise ohne Weite- rungen über den Zivilanspruch entschieden werden kann, er mithin ausgewiesen ist. Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung wird die Zivilklage u.a. auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt wird (lit. a), wenn die Privatkläger- schaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert (lit. b; vgl. auch Art. 84 Abs. 2 und Art. 221 Abs. 1 lit. c und d ZPO) oder wenn die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (lit. d). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs

unverhältnismässig aufwendig, kann das Gericht die Zivilklage nach Art. 126 Abs. 3 StPO nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen (vgl. BGer 6B\_141/2018 v. 23.11.2018 E. 4.1). Im konkreten Fall wird seitens der Berufungskläger beantragt, die Klage dem Grundsatz nach gutzuheissen und auf den Zivilweg zu verweisen, zumal sich die Berechnung des Schadens als komplex erweise (vgl. KG act. H.1 S. 4). Die Vorinstanz hat den Sachverhalt als nicht spruchreif gewertet, was seitens des Berufungsbeklagten unangefochten geblieben ist. Auch die Privatkläger haben für den Fall eines Freispruchs keinen Eventualantrag zur Behandlung der Zivilklage gestellt, weshalb es bei der Verweisung auf den Zivilweg bleiben muss. 6. Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin gemäss Art. 428 Abs. 3 StPO auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung. Der Berufungsbeklagte wird vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung freigesprochen. Daher gehen die Kosten des Untersuchungsverfahrens der Staatsanwaltschaft von CHF 4'480.00 zu Lasten des Kantons Graubünden

#### **E. 14**

/ 16 (Staatsanwaltschaft). Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 8'000.00 gehen ebenfalls vollumfänglich zulasten des Kantons Graubünden (Regionalgericht Viamala). Eine Kostenaufgabe für die schriftliche Begründung des erstinstanzlichen Urteils an die Privatkläger, welche im Übrigen im Urteil ohne schriftliche Begründung auch nicht angedroht worden ist, ist nicht zulässig. Vielmehr sind die Kosten für einen begründeten Entscheid bereits vorgängig festzulegen und gleichzeitig bekannt zu geben, inwieweit die Gerichtsgebühr reduziert wird, wenn auf eine schriftliche Begründung verzichtet wird. Das umgekehrte Vorgehen – Festlegung der Gerichtsgebühr für den nicht begründeten Entscheid und Bekanntgabe der Erhöhung bei Anforderung einer schriftlichen Begründung – verleitet zum verfassungsrechtlich falschen Schluss, beim nicht begründeten Urteil handle es sich um den Normalfall und der Staat erbringe mit der Ausfertigung eines schriftlich begründeten Urteils eine grundsätzlich nicht vorgesehene Zusatzleistung. Die Anwendung des Verursacherprinzips, wonach in jedem Fall die Kosten der Entscheidbegründung demjenigen auferlegt werden, der sie verlangt, wäre in diesem Fall nicht gerechtfertigt, da von Beginn an Anspruch auf ein begründetes Urteil besteht (vgl. auch schon SK1 11 34 v. 25.10.2011 E. 3.c/cc). Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden in Anwendung von Art. 7 VGS (BR 350.210) in Verbindung mit Art. 424 Abs. 1 StPO auf CHF 4'000.00 festgesetzt. Diese gehen gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO unter solidarischer Haftung zulasten von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_. 7. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

#### **E. 15**

/ 16 schätzt. Im konkreten Fall erscheint ein Honorar von CHF 2'500.00 (inkl. Spesen und MwSt.) als angemessen. In Fällen wie dem vorliegenden, in welchem nur der Privatkläger Berufung erhoben hat, hat auch nur dieser – und nicht der Staat – die beschuldigte Person zu entschädigen (vgl. BGE 139 IV 45 E. 1; bestätigt in BGE 141 IV 476 E. 1). Somit haben die Berufungskläger den Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren unter solidarischer Haftung mit CHF 2'500.00 (inkl. Spesen und MwSt.) zu entschädigen.

#### **E. 16**

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.